

# RUNDSCHREIBEN 1/2020

Prad am Stj. / Meran / St. Valentin / Naturns, den 07.01.2020/ff

„Wenn du für eine App nichts bezahlst, bist du kein Kunde – dann bist du das Produkt“ (Michael Hayden)

Wir wünschen Ihnen (wie jedes Jahr) nachträglich Gesundheit, Zufriedenheit, etwas Glück und die Fähigkeit, dies auch zu erkennen und genießen zu können.

Wie immer erlaube ich mir, Ihnen kurz das Finanzgesetz 2020 und das Dekret „Milleproroghe“ vorzustellen. Es geht mir um eine kurze Grundinformation, welche dann in einem vertiefenden Gespräch besser erklärt werden kann. Ich habe mir etwas Zeit gelassen, da zwar viel in den Zeitungen (über den Gesetzesentwurf!) geschrieben wurde, das Finanzgesetz in seiner endgültigen Form aber erst mit 24/12/2019 und das Dekret Milleproroghe mit 31/12/2019 genehmigt wurde.

Grundsätzlich entschuldige ich mich dafür, dass unsere Rundschreiben spärlicher wurden. Es macht aber wenig Sinn, Gesetzesvorschläge mitzuteilen, welche in der endgültigen Fassung, meist im letzten Moment, anders genehmigt werden.

## Vorab eine wichtige Information

### 1) Pec

Als Inhaber einer MwSt. Position haben Sie eine PEC Adresse (zertifizierte E-Mail Adresse). Die Zusendung über diese Adresse hat die Wirkung eines Einschreibebriefes und gilt als zugestellt, auch wenn Sie niemals die Mail geöffnet haben. Bitte fragen Sie monatlich Ihre Mails ab. Sie verlieren unwiderruflich die Möglichkeit des Einspruchs, falls die Einspruchsfristen verfallen sind und Sie bezahlen die vollen Strafen!!!!!!

### 2) Bei Investitionen jeglicher Art bitte sich den Satz Investitionen im Sinne von Art. 1, Absätze 184-197 Gesetz 160/2019 raufschreiben lassen

Für Investitionen, die man tätigt, sollte man zukünftig auf allen Rechnungen den Satz Investitionen im Sinne von Art. 1, Absätze 184-197 Gesetz 160/2019 raufschreiben lassen. Umgekehrt sollen alle unsere Kunden die Investitionsgüter verkaufen diesen Satz vorsichtshalber rauf schreiben, um nicht nachträglich die Rechnung nochmals schreiben zu müssen. Persönlich kann ich mir aber nicht vorstellen, dass dies zu einen Ausschlussgrund für den Steuerbonus Ex Super und Hyperabschreibung (siehe weiter unten) führt. Leider fehlen aber weitere Durchführungsbestimmungen

### 3) Telefonate und falsche Rechnungen, komische Mails

Wir erinnern Sie daran, strikt Telefonnummern mit komischen Vorwahlen zu ignorieren und telefonische Verkaufsangebote sofort zu unterbrechen. Bezahlen Sie keine Rechnungen, oder scheinbare Belege von Handelskammer oder anderen Institutionen, die Sie nicht kennen. Halten Sie ggf. Rücksprache mit uns. Löschen Sie die Mails ungeöffnet von unbekanntem Adressen.

### 4) Elektronische Rechnungen

Zum 01/01/2019 wurde die elektronische Rechnung für fast alle Betriebe und Freiberufler italienweit eingeführt. Zum Großteil haben unsere Kunden nunmehr die diversen Zugriffe und Passwörter erhalten. Sollten Sie diesbezüglich noch Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren persönlichen Buchhalter.

Wir ersuchen Sie, uns ab Februar 2020 nur noch die Rechnungen abzugeben, welche Sie nicht in elektronischer Form erhalten haben (z.B. Auslandsrechnungen, Zollrechnungen und Rechnungen von sog. Kleinstunternehmern (Contribuenti minimi und forfettini). Diese sind bekanntlich (noch!) nicht verpflichtet, die Rechnungen in elektronischer Form zu erstellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Unart, die MwSt. verspätet zu zahlen, nicht mehr sehr sinnvoll ist, da der Steuergesetzgeber über Ihre MwSt.-Schuld innerhalb 15.ten des Monats oder Trimesters automatisiert in Kenntnis gesetzt wird.

Ab 2019 gibt es keine Benzinkarte mehr. Sie müssen sich beim Tanken immer eine elektronische Rechnung ausstellen lassen. Auch bieten bestimmte Tankstellen an, Ihnen eine Monatsrechnung zu erstellen. Diesbezüglich erhalten Sie eine Plastikkarte.

Wenn Sie Essen gehen macht es Sinn, sich von Ihrem Buchhalter den QR-Code geben zu lassen. Diesen Code können Sie dann beim Zahlen vorlegen und das Restaurant kann Ihre Daten mit einem Click einscannen. Diesem QR-Code werden Sie wahrscheinlich immer öfter benötigen. Leider gehe ich davon aus, dass es nicht lange dauern wird und jemand auf die Idee kommt, diesen QR Code zu klonen und über Ihre Position Ware schwarz einzukaufen - daher bitten wir Sie, immer Ihre Eingangsrechnungen zu kontrollieren. Leider müssen wir Sie nunmehr auch bitten, Ihre Rechnungen immer bis zum Ende des Monats auszustellen (gilt für Handel), bzw. bis spätestens bei Zahlungseingang (gilt für Handwerker und Freiberufler).

#### **5) Einhaltung der Formalitäten vor Baubeginn von Wiedergewinnungsarbeiten, sowie richtige Überweisung**

Leider stellen wir immer wieder fest, dass unsere Kunden vergessen, bei Wiedergewinnungsarbeiten die nötigen Meldungen zu machen. Zudem wird bei den Überweisungen an die Lieferanten nicht der richtige Artikel des entsprechenden Gesetzes bzw. gar kein Gesetz angegeben. Nachdem es uns absolut nicht möglich ist, dies zu kontrollieren und wir dies erst im Zuge der Erstellung der Steuererklärung feststellen, ersuchen wir Sie, alle Arbeiten sehr genau mit Ihrem Geometer, Architekten oder Ingenieur abzusprechen. Gerne steht Ihnen auch Ihr Buchhalter zu Verfügung.

#### **6) ENEA Meldungen (bei energetischen Sanierungen)**

Leider stellen wir immer wieder fest, dass unsere Kunden vergessen, bei energetischen Sanierungen/Arbeiten die ENEA Meldung zu machen. Wir können dies leider nicht für Sie kontrollieren. Deshalb ersuchen wir Sie, alle Arbeiten sehr genau mit Ihrem Geometer, Architekten oder Ingenieur abzusprechen und diesen zu beauftragen (wo vom Gesetzgeber vorgesehen) die ENEA Meldung innerhalb von 90 Tage nach Bauende zu erstellen.

#### **7) Verjährung**

Ich erlaube mir, Sie darauf hinzuweisen, dass mögliche „Steuersünden“ betreffend das Jahr 2014, welche bis zum 31/12/2019 nicht geahndet wurden, verjährt sind. Bitte bewahren Sie die Unterlagen aber trotzdem, wie vom Zivilgesetzbuch vorgesehen, mindestens 10 Jahre auf.

### **Licht und Schatten des Finanzgesetzes 2020**

#### **Das Positive**

##### **1) Zinslose Finanzierungen über die „Sabatini“ Förderung**

Sie haben 2020 sowie 2021 die Möglichkeit, bei der Anschaffung von neuen Anlagegütern (Ausnahme Gebäude) die „Sabatini“ Förderung in Anspruch zu nehmen. Dabei bekommen Sie einen Zinsbeitrag, der im Normalfall Ihre Zinszahlung ausgleicht. Das Geld wird Ihnen für maximal 5 Jahre geliehen. Gilt auch für Landwirte. Unbedingt beantragen! Machen Sie sich für 2020 eine Investitionsplanung und suchen Sie frühzeitig an.

Ihr Ansprechpartner Philipp Niederfriniger 0473/619422

##### **2) Nachweis von innergemeinschaftlichem Warenverkauf**

Diesmal kann der italienische Gesetzgeber nichts dafür. Die EG-Verordnung verlangt, dass eindeutig nachgewiesen werden muss, dass die MwSt.-freie Ware tatsächlich im EG-Ausland angekommen ist bzw. Sie vom Ausland die Ware erhalten haben. Dies um die europaweiten MwSt. Betrüge einzudämmen. Somit sollten Sie sich immer den Erhalt der Ware bestätigen lassen. Bei Warentransfer mit Speditionsfirmen ist das Problem eher unwesentlich. Problematisch wird die Sache, wenn Sie Ware ins Ausland mit eigenen Fahrzeugen bringen. Bitte sichern Sie sich ab. Das Gesetz ist absolut nicht zu unterschätzen und es können unerwartet Strafen auf Sie zukommen.

### 3) Bargeldhöchstgrenze Euro 2.000 ab 01/07/2020 – Euro 1.000 ab 01/01/2022

Ab 01/07/2020 wird die Zahlung mit Bargeld von Euro 3.000 auf Euro 2.000 reduziert. Wir bitten Sie daher, diese Grenze sehr genau einzuhalten, da wir leider vom Gesetzgeber gezwungen sind, Überschreitungen der Agentur der Einnahmen zu melden. Der Steuergesetzgeber hat uns zum Handlanger gemacht. Unsere Strafe bei unterlassener Meldung macht bis zu 40% der Bargeldzahlung aus. Ihre Strafe beläuft sich dagegen „nur“ auf 2% und 10%. Ich hoffe Sie haben Verständnis, dass wir eine Überschreitung melden müssen und werden.

### 4) 30% Steuerbonus auf Bankspesen bei Bezahlung mit Karte ab 01/07/2020

Um Bargeldzahlungen weiter zu reduzieren, hat der Steuergesetzgeber einen Steuerbonus von 30% der Bankspesen zum 01/07/2020 eingeführt. Dies könnte für diejenigen von Vorteil sein, deren Kunden schon heute sehr viel mit Karte zahlen. Wie genau dieser Bonus errechnet wird, ist bis Dato nicht bekannt. Grundsätzlich ist natürlich anzunehmen, dass dieser Bonus so lange aufrecht bleibt, bis wir uns an das Zahlen mit Karte gewöhnt haben. Fazit: In Südtirol eher ein Vorteil, weil sehr viele Leute eh schon mit Karte zahlen und sich der Staat somit an den Bankspesen beteiligt.

### 5) Möglichkeit des Verkaufes des trimestralen IVA Guthabens

Ab 01/01/2020 könnten Betriebe, welche chronisch IVA Guthaben haben und die Liquidität benötigen, dieses Guthaben an die Bank verkaufen. Es gilt zu befürchten, dass die Banken das Guthaben nur von Betrieben kaufen werden, welche eh bereits genügend Liquidität haben und das Guthaben von „schwachen“ Betrieben nicht übernehmen werden. Fazit: Mal schauen wie die Banken damit umgehen.

### 6) Essensgutscheine

Ab 01/01/2020 wird der Essensgutscheinbetrag, der nicht der Lohnsteuer unterworfen ist und Ihrem Lohnbüro mitgeteilt werden müsste, bei elektronischen Essensgutscheinen mit Karte von Euro 7 auf Euro 8 erhöht. Gleichzeitig werden die Essensgutscheine in Papierform von Euro 5 auf Euro 4 reduziert. Grundsätzlich bietet es sich immer an, Mensaersatzverträge zu machen. Ich finde diese Beträge etwas beschämend. Ich glaube kaum, dass man heutzutage ein vernünftiges vollwertiges Essen für Euro 8 bekommt und umgekehrt, ist es für einen Arbeitgeber schwierig, vom Mitarbeiter zu verlangen, dass er die paar Euro aus der eigenen Tasche drauf zahlt. Dies gilt natürlich nicht für Außendienstmitarbeiter, welche entweder über eine Außendienstzulage oder durch Abgabe der Spesen die Beträge zurückerstattet bekommen.

### 7) Absetzbarkeit der IMU auf 50% (vormalig 30%)

Der Steuergesetzgeber hat nunmehr die steuerliche Abziehbarkeit von 30 % auf 50 % erhöht. Grundsätzlich ein zu begrüßender Schritt, aber meines Erachtens nicht konsequent genug, weil es nicht verständlich ist, warum diese Gemeindekosten (welche eigentlich eine Umverteilung der Kosten der Gemeinden darstellen) steuerlich nicht ganz absetzbar sind. Gerade für ein großes Hotel oder große Produktionsstätte sind damit nicht unerhebliche Steuern und Sozialabgaben verbunden. Man bezahlt somit Steuern auf 50% des nichtabziehbaren Teils der Gemeindesteuer.

### 8) Bonus 90% auf das Malen und Herrichten von Außenfassaden in Wohnbauzonen A + B

Dieses Gesetz wurde in den letzten Monaten mehr als alle anderen in den Medien diskutiert. Laufend gab es andere Vorschläge. Kurzfristig ging man auch davon aus, dass es gar nicht in Kraft tritt. Im letzten Moment wurde nun beschlossen, die Maßnahmen auf Gebäude in den Wohnbauzonen A und B zu beschränken. Wie der Gesetzgeber gerade auf 90% kommt bleibt mir ein Rätsel, da die ordentliche Instandhaltung von Fassaden bisher von der Wiedergewinnung ohne energetische Sanierung ganz ausgenommen war. Ich gehe mal davon aus, dass in Rom die gleichen Leute am Werk waren, welche für Ballungsgebiete die „cedolare secca“ von 10% auf Mieteinnahmen eingeführt haben. Nunmehr müssen Vermieter in den Ballungszentren (wo die Mieten vergleichsweise sehr hoch sind!) weniger besteuern und bekommen für einfache Sanierungsarbeiten einen Steuerbonus von 90% (!). Natürlich rate ich Ihnen, sofort Kontakt mit Ihrer Malerfirma aufzunehmen und über die möglichen Arbeiten zu reden. Billiger bekommen Sie das nie mehr. Sichern Sie sich einen vernünftigen Preis bei den 2020 wahrscheinlich voll ausgelasteten Malerfirmen.

### 9) Wiedergewinnungsarbeiten 50% und energetische Sanierung 65%

Wiederum wurde das Gesetz für 2020 verlängert. Ich weise im Speziellen darauf hin, dass es gerade betrieblich sehr interessant ist, eine energetische Sanierung vorzunehmen, da Sie zum einen die steuerliche Abschreibung und zum anderen den Steuerbonus von 65% mitnehmen können. Energetische Sanierung kostet Sie somit nur kurzfristig Liquidität, aber langfristig (10 Jahre) nichts. Private können für die PV Anlagen den Steuerbonus von 50% mitnehmen. Ich erinnere auch daran, dass Privatpersonen bei den Wiedergewinnungsarbeiten zudem einen Steuerbonus von 50% für Möbel und Einrichtung (max. Investition Euro 10.000) erhalten. Ihr Buchhalter informiert Sie gerne. Wäre echt mal wünschenswert, dass der Gesetzgeber das Gesetz nicht jedes Jahr im letzten Moment verlängert (seit nunmehr 12 Jahren!) und dabei alle verrückt macht, sondern eine endgültige Fälligkeit vorsehen würde.

### 10) Bestätigung des Pauschalystems für Kleinunternehmern (flat tax 15% bzw. 5% bei bestimmten Start UPs)

Auch 2020 können Kleinunternehmer nunmehr einen maximalen Umsatz von Euro 65.000 mit 15% bzw. 5% pauschal versteuern. Diese ohne MwSt. und ohne richtige Buchführung. Ich gehe auf den Punkt kaum ein, da er zum einen das Rundschreiben sprengen würde, wir aber umgekehrt alle unsere Kunden, welche potentiell in Frage kommen, persönlich kontaktieren oder kontaktiert haben. Wir haben festgestellt, dass diese Flat Tax von 15% sehr genau anzusehen ist, da sie nicht für jede Situation das erhoffte Ergebnis bringt. Ich glaube, dass diese Form der Kleinunternehmer aber grundsätzlich wettbewerbsverzerrend ist und sicherlich zu strafrechtlich relevanten „Gefälligkeitsrechnungen“ führen wird. Wir weisen Sie bereits schon heute ausdrücklich darauf hin, dass wir Ihnen strikt davon abraten, solche Rechnungen auszustellen bzw. ausstellen zu lassen. Die Finanzpolizei ist instruiert, besonders abweichende Rechnungen anzusehen. Gefälligkeitsrechnungen stellen eine Straftat dar. Sollten wir davon in Kenntnis kommen, müssen und werden wir dies zur Anzeige bringen. Somit ersuchen wir Sie, mich und meine Kollegen nicht in Verlegenheit zu bringen und uns diesbezüglich Fragen zu stellen. Die in Aussicht gestellte Erhöhung auf Euro 100.000 wurde nicht verabschiedet. Auch fallen Kleinunternehmer mit Pauschalssystem 2020 aus dem System, falls sie 2019 mehr als Euro 30.000 mit abhängiger Arbeit verdient haben. Auch dürfen Sie keine Kosten für eigene Angestellte oder diesen Gleichgestellten über Euro 20.000 haben (kommt aber eigentlich eh kaum vor). Leider müssen Kleinunternehmer mit Pauschalssystem ihre Tagesinkasse auf telematischen Weg übermitteln. Dies gilt freiwillig auch für Rechnungen (allerdings bekommen Sie dafür den Bonus, dass die Kontrollmöglichkeit um 1 Jahr reduziert wird). Wir werden versuchen, in den kommenden Tagen mit fast allen unseren Kleinunternehmer mit Pauschalssystem Kontakt aufzunehmen. Leider haben wir auch hier sehr lange gewartet, da wir gehofft haben, dass bestimmte Parameter nicht geändert würden.

### 11) Wiedereinführung der ACE, rückwirkende Abschaffung der „Mini IRES“

...und der Verstand hat doch gesiegt! Die von mir sehr geliebte „ACE“ wurde wieder rückwirkend eingeführt und die unsinnige „Mini Ires“, deren Berechnung definitiv zu kompliziert war, wurde wieder abgeschafft (halleluja). Somit ist die Mini IRES eigentlich nie in Kraft getreten und die ACE nie abgeschafft worden. Die ACE konnten wir die letzten 9 Jahre anwenden und hat vielen Betriebe zu einem beachtlichen steuerfreien Eigenkapitalaufbau verholfen. Im Normalfall haben Sie von diesem Vorteil nur bedingt was mitbekommen, da wir für Sie die Förderung direkt in Ihrer Steuererklärung abgewickelt haben. Ein kleiner Wehrmutstropfen bleibt aber, da die ACE nur noch 1,3% der Eigenkapitalzuwächse beträgt (war schon mal 4%).

### 12) Verlängerung der Aufwertungsmöglichkeit von Gesellschaftsquoten und Baugrundstücke

Wie in den letzten 15 Jahren üblich, gibt es wiederum die Möglichkeit, Gesellschaftsquoten und Baugrundstücke aufzuwerten. Im Normalfall sind unsere alten Kunden bereits diesbezüglich informiert. Wie immer rate ich jedem, einen möglichen Baugrund (kann zurzeit auch noch kein Baugrund sein), den er beabsichtigt irgendwann mal zu verkaufen, unbedingt aufzuwerten. Wie es sich gezeigt hat, war es auch richtig, dies mit den alten Aufwertungssätzen zu machen, da diese laufend steigen. Nunmehr kosten die Aufwertung von Baugrund 11% (vorher 10%, vorher 8%) und die Aufwertung von Gesellschaftsquoten 11% (ursprünglich mal 2% und 4%).

Ihr Ansprechpartner Niederfringer Philipp / Torggler Martin / Platzer Christoph

### 13) Privatisierung von Immobilien für Einzelunternehmer (8%)

Wiederum besteht die Möglichkeit, Immobilien im Eigentum von Einzelfirmen zu privatisieren. Diesmal wurden die Gesellschaften nicht berücksichtigt. Wir raten Ihnen, diese Möglichkeit unbedingt zu nutzen. Kann oft überaus günstig sein. (gerade bei zurück gekauften Leasinggüter mit geringem Restwert!) Ihr Ansprechpartner  
Ihr Ansprechpartner Niederfriniger Philipp / Torggler Martin / Platzer Christoph

### 14) Aufwertungsmöglichkeit von betrieblichen Anlagegütern

Wiederum gibt es die Möglichkeit, betriebliche Anlagegüter mit 12% (vormalig 16%) bzw. 10% (vormalig 12%) aufzuwerten. Da die alten Prozentsätze wenig Anklang gefunden haben, wurden sie wie erwartet reduziert. Bei diesen Prozentsätzen kann man eine Aufwertung für bestimmte homogene Gruppen, wie zum Beispiel Fahrzeuge, PV Anlagen, abgelöste Leasinggüter, sowie alte unterbewertete Grundstücke, besonders in einfacher Buchhaltung, ins Auge fassen. (die ursprüngliche Variante 2009 mit 1,5 bzw. 3% war natürlich wesentlich interessanter).

Ihr Ansprechpartner Niederfriniger Philipp / Torggler Martin / Platzer Christoph/Niederl Manfred

### 15) Steuerguthaben für elektrische Fahrzeuge, Hybridfahrzeuge und Elektroladestationen

Für elektrisch angetriebene Fahrzeuge ist ein Skonto von Euro 1500 bis 6000 vorgesehen. Dies betrifft Fahrzeuge der Kategorie M1 bis zu einen Wert von maximal Euro 50.000 inkl. MwSt. Für Ladestationen gibt es einen Steuerbonus bis Euro 3000. Zudem sieht das Land Südtirol weitere Förderungen vor. Leider ändern sich die Auflagen so schnell, dass wir Sie ersuchen müssen, sich bei Ihrem Autohändler des Vertrauens selbst zu informieren. Wichtig ist nur, dass Sie die Förderungen beim Kauf eines Neuwagens im Auge behalten und gegebenenfalls in Ihre Berechnung miteinfließen lassen.

### 16) Fringe Benefit für Firmenfahrzeuge

Auch dieser Punkt wurde in den Medien sehr heftig diskutiert. Zuerst ganz abgeschafft und nun sehr sanft verändert und dem CO<sub>2</sub> Ausstoß angepasst. Für Verträge bis zum 30/06/2020 bleibt alles beim Alten. Somit sollten Sie überlegen, vorher ein Firmenfahrzeug (PKW) zu erwerben. Danach gilt eine Staffelung bis 160 g/km weiterhin 30% x 15.000 KM x ACI Tarif. Von 160g/km bis 190/km 40% x 15.000 KM x ACI Tarif (ab 2021 50%). Über 190g/km 50% x 15.000 KM x ACI Tarif (ab 2021 60%). Grundsätzlich eine gute Idee, aber ich glaube, dass diese komplizierte Regelung das Jahr 2020 kaum überstehen wird.

### 17) Verlängerung des „Gartenbonus“ (bonus verde)

Im letzten Moment wurde mit dem Gesetz „Milleproroghe“ auch der „Gartenbonus“ um ein Jahr verlängert. Max. 36% von Euro 5.000 für außerordentliche Gartenarbeiten. Es informiert Sie Ihr Buchhalter.

### 18) Einführung eines Steuerbonus für Landwirte, Agriturismo und Kleinstunternehmer mit Pauschalssystem

Das einen Leid ist oft des anderen Freud. Dadurch, dass die Superabschreibung als Kostenfaktor abgeschafft wurde und durch eine Steuergutschrift für Investitionen von 6% (aufzuteilen auf 5 Jahre) ersetzt wurde, kommen die Landwirte und sogar die Kleinstunternehmer mit Pauschalssystem „Forfettari“ zu einer unerwarteten und vielleicht gar nicht mal vom Steuergesetzgeber so gewollten Steuergutschrift. Für die Kleinstunternehmer ist dabei der Vorteil eher marginal, da diese wohl eher kaum größere Investitionen vornehmen. Bei Landwirten und Urlaub auf dem Bauernhof, auch Buschenschank, ist dieser Bonus mit der Sabatini Förderung kumulierbar. Nutzen Sie diese Chance.

Ihr Ansprechpartner Ihr Buchhalter

### 19) Einführung eines neuen Autoversicherungssystems

2020 habe Sie die Möglichkeit, neue Autoversicherungstarife für Ihre auf dem Familienbogen aufscheinenden Familienmitglieder, zu bekommen. Es scheint, dass die tiefste Bonus-Malus-Klasse auf alle oder einige Familienmitglieder angewandt werden muss. Leider ist das Gesetz zurzeit noch so unklar, dass wir Sie bitten müssen, mit Ihrer Versicherung bzw. Broker selbst Kontakt aufzunehmen. Laut Berechnungen sind durchaus Einsparungen bis zu 50% möglich. Im Umkehrschluss gehe ich dann natürlich von einer Erhöhung der Tarife für die ganzen anderen Versicherten aus. Somit ist davon auszugehen, dass sich alle Versicherungen nach außen aufregen und nach innen freuen werden, da wir sicher sein können, dass die Erhöhungen im Normalfall den Ausfall mehr als kompensieren sollten. Ein Schelm, der Böses denkt.

**20) Bonus Fortbildung 4.0 Steuerbonus 50%**

Für Fortbildungskosten für Mitarbeiter für technologischen Fortschritt, sowie für Forschung und Entwicklung wird ein Steuerbonus von bis zu 50% gewährt.

Ihr Ansprechpartner Ihr Lohnbüro/Dr. Torggler Martin

**21) Sport Bonus**

Für Zahlungen (Spenden) von Privaten an öffentlichen Sporteinrichtungen erhält man einen Steuerbonus (auf 3 Jahren aufzuteilen) von 65% auf maximal 20% der eigenen Steuergrundlage. Betriebe können maximal 10% vom Jahresgewinn spenden. Ich finde diesen Sport Bonus zum einen natürlich sehr positiv zum anderen finde ich es aber schade, dass es eine solche Regelung nicht für andere soziale oder karitative Einrichtungen gibt. Für den Bau des neuen Fußballstadions in Mailand aber sicher sehr zielführend ☺.

**22) IRAP + IRPEF Befreiung für Landwirte**

Auch 2020 bleiben die Landwirte für landwirtschaftliche Gewinne IRAP + IRPEF befreit. Über die steuerliche Gerechtigkeit dieser Befreiung ließe sich hervorragend diskutieren.

**23) Tierarztspesen**

Tierarztspesen können nunmehr bis zu einem Betrag von Euro 500 (vormalig Euro 387,34) mit 19% in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden.

**24) Bonus Neugeborene 2020**

Eltern von 2020 geborene Kinder bekommen eine „Produktionsprämie“ von Euro 800. Auch gibt es einige andere gestaffelte Förderungen bzw. Freibeträge. Es informiert Sie Ihr Lohnbüro oder jedes Patronat.

**25) Förderung von Rückkehrer, auch Studenten nach Italien (Rientro dei Cervelli)**

Studenten mit abgeschlossenem Studium oder Personen, welche seit zwei Jahren in einer hohen Position im Ausland gearbeitet haben, bekommen bei einer Rückkehr nach Italien die Möglichkeit für 10 Jahre nur 30% ihres Einkommens zu versteuern. Dabei sollten besonders Studenten schauen, dass sie sich früh genug ins AIRE eintragen lassen und in den letzten 2 Jahren ja nicht in Italien (auch nicht Stages) arbeiten. Dies gilt auch unter bestimmten Umständen für andere EG Bürger, welche nach Italien kommen. Sollten Sie oder Ihre Kinder sich diesbezüglich angesprochen fühlen, so setzen sie sich bitte mit Herrn Gruber oder Herrn Götsch in Verbindung. Die Parameter sind leider zu kompliziert, um sie in zwei Zeilen darzustellen.

**26) Andere Förderung (kurz angeschnitten)**

Wir werden Ihnen kurz einige weitere Förderungen mitteilen. Gerne vertiefen wir konkrete Fragen in einem persönlichen Gespräch. Leider fehlen bei den meisten dieser Steuerguthaben die konkreten Durchführungsbestimmungen.

- Steuerbonus für Messen
- Kulturscheck Euro 500 für 18 Jährige
- Verlängerung der Sozialabgabenreduzierung bei Anstellung von unter 35 Jährigen
- Verlängerung der Sozialabgabenreduzierung bei Lehrlingen
- Förderung von Frauensport durch Reduzierung der Sozialabgaben
- Steuerbonus für Fahrzeuge der Kategorie M2 oder M3 für den Personentransport (Autobusse) von Euro 4.000 bis 40.000
- Steuerbonus für die statische Überwachung von Gebäuden
- Steuerbonus für Landwirte, welche in Software Industrie 4.0 investieren
- Zusätzlicher Babybonus für Kinder die 2020 geboren werden von Euro 960 bis Euro 1.920. Vielleicht sollte der Steuergesetzgeber in Betracht ziehen, dass die Lieferzeiten im Normalfall 9 Monate dauern und somit eine Förderung eher auf 2021 zielen sollte. Ansonsten verpufft der gewünschte Effekt und ist mehr ein Steuergeschenk
- Bonus Kinderhort Euro 1.000 bis Euro 1.500 für Kinder unter 3 Jahren
- Steuerbonus für den Besuch von Musikschulen Steuerabzug von Euro 1.000



## Das Negative

### 1) Abschaffung der Super (30%) – bzw. Hyperabschreibung (270%)

Leider wurde im letzten Moment die Super- bzw. die Hyperabschreibung abgeschafft. Dies obwohl man noch bis Mitte Dezember 2019 davon ausgegangen ist, dass auch 2020 diese Sonderabschreibung zum Tragen kommt. Nunmehr wurde diese Abschreibung mit einer Steuergutschrift von 40% (auf 5 Jahre aufzuteilen) für Hyperabschreibungen und 6% (auf 5 Jahre aufzuteilen) für Superabschreibung ersetzt. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Steuergutschrift erst im Folgejahr der Anschaffung genutzt werden kann. Die gern genutzte Möglichkeit, noch kurzfristig Güter unter 516,47 Euro zu erwerben, gehört somit der Vergangenheit an. Ich persönlich kann dieser Regelung nicht wirklich viel abgewinnen, da sie recht umständlich in der Berechnung ist und der zeitlich zu lange Horizont einer Wirtschaftsbelebung eher hinderlich ist. Mein Fazit: Alibigesetz und zusätzlich schlecht gemacht.

### 2) Einführung der Versendung des Tagesinkassos auf elektronischem Weg für alle (auch Kleinstunternehmer im Pauschalssystem)

Leider hat sich unsere Hoffnung zerstreut, dass die Versendung des Tagesinkassos auf elektronischem Weg doch verlängert wird. Diese gilt nunmehr auch sogar für Kleinstunternehmer im Pauschalssystem. Da sicherlich nicht jeder die teure Umstellung der Registrierkasse vorgenommen hat, weisen wir auf die Möglichkeit hin, dass Ihr Buchhalter diese Aufgabe bis auf weiteres für Sie vornehmen kann oder Ihnen die Gratis Software von der Agentur der Einnahmen erklären kann. Aus unserer Sicht bietet sich die Meldung über „Nexi“ an (Ihre Bank wird Ihnen das Produkt erklären). Nexi dient meist eh schon als Zahlungsinstrument und das Erweiterungsmodul auf elektronische Versendung von Rechnungen und Tagesinkasso ist meist billiger, als die jährliche gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle der Registrierkasse.

### 3) Änderung der Voraussetzungen für Kleinstunternehmer mit Pauschalssystem

Kleinstunternehmer mit Pauschalssystem, welche 2019 über Euro 30.000 mit abhängiger Arbeit verdient haben, fallen 2020 aus dem Pauschalssystem raus. Auch ist es sehr problematisch, wenn ein Familienmitglied, die gleiche Tätigkeit wie Sie in einem Normalsystem (auch in Form einer Gesellschaft) ausübt. Wir werden diesbezüglich unsere Kunden auf ein Gespräch einladen, welche möglicherweise davon betroffen sind.

### 4) Ankauf von PKWs im Ausland, welche dort der Differenzbesteuerung unterworfen sind (regime del margine)

Sollten Sie vom Ausland PKWs beziehen, welche dort mit Differenzbesteuerung an Sie verkauft werden, so müssen die Dokumente vorab der Agentur der Steuereinnahmen vorgelegt werden. Erst dann kann das Auto immatrikuliert werden.

### 5) Vergabe von Werkverträgen über Euro 200.000.-

Sollten Sie gedenken, Werkverträge über Euro 200.000 abzuschließen bei Nutzung Ihrer eigenen Anlagegüter, müssen Sie sich nunmehr sehr gut gegen den Auftragnehmer absichern. Der Steuergesetzgeber würde Ihnen gerne die solidarische Haftung geben, falls er seinen Lohn- und Steuerschulden nicht pünktlich nachkommt. Eigentlich kommt es bei unseren Kunden kaum vor, dass sie Werkverträge machen bei denen die beauftragte Firma die Anlagegüter des Auftraggebers verwendet. Das ganze Gesetz klang in den ersten Entwürfen sehr belastend, nunmehr ist es ein zahnloser Tiger, der eher selten zum Tragen kommen sollte. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie Zweifel haben.

Ihr Ansprechpartner Torggler Martin/ Niederfringer Philipp/ Platzer Christoph

## Markteinschätzung Zins

Wiederum erinnere ich Sie daran, Ihre K/K Kredite unbedingt in Darlehen umzuwandeln. Bei dem gegenwärtigen Zinsniveau und den relativ hohen Spesen der Kreditbereitstellungsprovision auf das Ausleihungsvolumen, macht es für Sie mehr Sinn, das Geld im Plus auf dem Konto liegen zu lassen und auf den K/K Kredit ganz zu verzichten. Zurzeit ist der Euribor bis auf 6 Monate negativ. Sie sollten Ihr Geld um unter 2,5% bekommen. Für Erstwohnungskredite werden die Darlehen bereits zwischen 0,8 und 1,5% angeboten.

Persönlich gehe ich davon aus, dass es 2020-2021 zu keinem Zinsschritt von Seiten der EZB kommen wird. Auch dürfte es in der gegenwärtigen Verschuldungssituation der diversen südeuropäischen Staaten schwierig werden, in den kommenden Jahren die Zinsen wesentlich zu erhöhen. Auch sollten Sie sich über Fixzinssätze Gedanken machen, da auch der 10 jährige IRS bei null liegt. Ein Szenario wie in Japan mit einem sehr geringen Zinsniveau über Jahrzehnte sehe ich als wahrscheinlicher an.

Sollten Sie meinem Tipp gefolgt sein und Gold und Silber (auch physisch und über Ihre Betriebe) stufenweise erworben haben, so sollten Sie jetzt einen satten Gewinn von ca. 30 % eingestrichen haben. Mittelfristig gehe ich davon aus, dass ein Einstieg beim gegenwärtigen Preisniveau nunmehr aber mehr Risiken als Chancen bietet. Das gegenwärtige Preisniveau bei Gold liegt bei ca. USD 1.560 je Unze (1.050 bei meinen letzten Rundschreiben) bzw. bei 18 USD für eine Unze Silber (13 USD bei meinen letzten Rundschreiben). Grundsätzlich sehe ich physischen Anlagen in Edelmetallen rein zur Streuung Ihres Kapitals und als dessen Sicherstellung als „ultima ratio“. Gerne könnten Sie jetzt auch mal „Kasse“ machen und sich von einem Teil Ihrer Edelmetalle trennen.

Anlagetechnisch sehe ich breitgestreute ETFs in den Bereichen Dividenden, Immobilien und Medizintechnik für 2020 als interessant an. Sie sollten aber die Stimmung am Aktienmarkt und besonders in der Weltpolitik verfolgen, da die USA zur Zeit einen sehr sprunghaften Präsidenten hat (den Satz hatte ich doch echt vor der Ermordung des iranischen Generals geschrieben!) und der USA Wahlen 2020 ins Haus stehen (eine Wiederwahl von Trump sollte der US Wirtschaft aber weitere Impulse geben auch wenn uns das als Europäer eher verwundert) . Einen Einstieg in obligationsorientierte ETFs sehe ich als verfrüht an. Ihre Bank wird Sie beraten. Dies sind ausdrücklich keine Kaufempfehlungen, sondern spiegeln meine persönliche Markteinschätzung wieder!

Ihr Ansprechpartner Torggler Herbert und Torggler Martin

**Ich hoffe, Sie haben einige interessante Punkte in diesem Rundschreiben gefunden.  
Mein Team und ich freuen uns schon auf Ihr Feedback.**

Ihr **Steuerservice** Team